

Allgemeine Lieferbedingungen der DIRKRA Sondermaschinenbau GmbH & Co.KG

§ 1 Allgemeines

1. Unsere Lieferbedingungen haben ausschließliche Geltung. Ihnen entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Bestellers werden von uns nicht anerkannt. Wenn im Folgenden die Rede von Wir oder uns ist, bezieht sich dies ausschließlich auf die DIRKRA Sondermaschinenbau GmbH & Co.KG.
2. Sämtliche Regelungen, welche zwischen uns und dem Besteller getroffen werden, sind in dem zwischen uns und dem Besteller geschlossenen Vertrag, diesen Bedingungen und der von uns erstellten Auftragsbestätigung schriftlich niedergelegt.
3. Unsere Lieferbedingungen gelten nur bzgl. Unternehmen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

§ 2 Vertragsschluss

1. Wir sind berechtigt, eine Bestellung innerhalb von zwei Wochen nach Eingang anzunehmen. Die Annahme erfolgt schriftlich oder durch elektronische Kommunikation. Gleichfalls gilt die Auslieferung der Ware an den Besteller als Annahme.
Der Umfang und die Art der Leistungen des geschlossenen Vertrages werden ausschließlich durch die von uns erstellte Auftragsbestätigung bestimmt. Nachträgliche Ergänzungen oder Abänderungen des Auftrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung, wobei eine elektronische Bestätigung ausreicht.
2. Wird die Ware auf elektronischem Wege bestellt, so werden wir den Erhalt der Bestellung unverzüglich dem Kunden bestätigen und auf die vorhergehenden Vorschriften verweisen.
3. An von uns im Rahmen der Geschäftsverbindung gelieferten Unterlagen, Berechnungen etc. behalten wir uns die bestehenden Eigentums- Urheber- sowie sonstige Schutzrechte vor. Diese Unterlagen und Materialien sind unser Eigentum, es sei denn, dass eine anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Eine Weitergabe an Dritte ist ohne unsere vorherige Zustimmung unzulässig.
4. Unsere Angebote sind freibleibend. Unwesentliche, durch technische Fortschritte oder durch technische Weiterentwicklung bedingte Abweichungen in Konstruktion, Ausführung und Leistung unserer Geräte bleiben gegenüber unseren Katalog-, Prospekt- oder Internetangaben vorbehalten.
5. Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, soweit dies für den Besteller zumutbar ist.

§ 3 Lieferzeit

1. Eine Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung an den Besteller. Die Lieferfrist wird individuell angegeben. Da der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit jedoch grundsätzlich die Abklärung aller technischen Fragen und der Einzelheiten der Ausführung voraussetzt, handelt es sich um eine unverbindliche Angabe vorbehaltlich der weiteren Vorschriften.

2. Unsere Lieferverpflichtung ist zudem bedingt durch die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers (z.B. Beibringung vom Besteller zu beschaffender Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben etc.).
3. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn bis zum Ablauf die Ware versandt oder wenn die Versandbereitschaft dem Besteller schriftlich angezeigt wurde. Ist eine Aufstellung und / oder Montage des Liefergegenstands zwischen den Parteien vereinbart, so ist die Lieferfrist auch eingehalten, wenn die Montage bzw. Aufstellung innerhalb der Frist erfolgt.
4. Beruht die Nichteinhaltung der vereinbarten Lieferfrist auf höherer Gewalt, z.B. Krieg, Naturgewalten etc. oder Ereignissen wie z.B. Streik, Betriebsschließungen aufgrund behördlicher Anordnung etc., so verlängert sich die Lieferfrist entsprechend.
5. Kommt der Besteller in Annahmeverzug, so sind wir berechtigt, Ersatz des uns entstehenden Schadens und etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. Gleiches gilt, wenn der Besteller Mitwirkungspflichten schuldhaft verletzt. Mit Eintritt des Annahme- bzw. Schuldnerverzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Besteller über. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Wird gemäß § 281 BGB Schadenersatz statt der Leistung gefordert, so sind wir berechtigt, unabhängig von der Möglichkeit, einen höheren Schaden zu fordern, 20 % des Verkaufspreises als Entschädigung zu fordern.

§ 4 Zahlungsbedingungen

1. Preislisten, Kataloge- oder Internetpreisangaben sind freibleibend. Festpreisvereinbarungen bedürfen grundsätzlich der schriftlichen Vereinbarung.
2. Unsere Preise gelten, je nach Vereinbarung „ab Werk“ bzw. „ab Auslieferungslager“ (EXW Stolberg-Mausbach, INCOTERMS® 2010). Kosten für Verpackung, Versand, Montage, Inbetriebnahme und sonstige Nebenkosten (z.B. Zollabgaben) werden gesondert in Rechnung gestellt. Auf die Vorschrift des Paragraphen 5 wird hingewiesen.
3. Die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in aktueller gesetzlicher Höhe in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
4. Der Abzug von Skonto ist ohne Bestehen einer schriftlichen Vereinbarung unzulässig.
5. Der Rechnungsbetrag ist vollständig innerhalb von 14 Tagen, beginnend ab dem Zugang der Rechnung frei Zahlstelle zu zahlen. Diese Frist kann durch elektronische Übermittlung der Rechnung in Gang gesetzt werden. Durch Ablauf der genannten Frist kommt der Besteller in Zahlungsverzug. Gleiches gilt hinsichtlich gesondert berechneter Teillieferungen.
6. Liegen zwischen Bestellung und avisiertem Lieferdatum mehr als 4 Monate, so sind wir berechtigt, die in der Auftragsbestätigung genannten Preise den aktuellen Preisen anzupassen. Diese Preisanpassung wird dem Besteller mitgeteilt. Wir sind zur Anforderung von Abschlagszahlungen berechtigt. Hierüber wird dem Besteller dann eine entsprechende Rechnung erteilt.
7. Der Besteller ist zur Aufrechnung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder durch uns schriftlich anerkannt sind. Zur Ausübung von Zurückbehaltungsrechten ist der Besteller nur befugt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind und auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen.

8. Unsere Vertreter und Monteure sind nur zum Inkasso berechtigt, wenn sie eine entsprechende schriftliche Vollmacht vorlegen können.
9. Gerät der Besteller mit der Zahlung in Verzug, sind wir nicht verpflichtet, die weitere Erfüllung des Vertrages durchzuführen.
10. Wir sind berechtigt, Vorauszahlungen oder ausreichende Sicherheit zu fordern. Verweigert der Besteller Vorauszahlung oder Sicherheit, so können wir vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz geltend machen.

§ 5 Aufstellung – Montage

1. Die uns entstehenden Kosten für Aufstellung, Montage inklusive hierdurch entstehende Fahrt- und Reisekosten hinsichtlich der Lieferung hat der Besteller, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, zu tragen.
2. Der Besteller hat auf seine Kosten, falls notwendig, rechtzeitig zu stellen:
 - alle wird-, Bau- und sonstigen branchenfremde Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Hilfskräfte oder auch zusätzliche Fachkräfte, Baustoffe und Werkzeuge
 - alle zur Montage, Lieferung und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und-Stoffe, wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen, Brennstoffe und Schmiermittel
 - Energie und Wasser an der Verbindungsstelle einschließlich der fachgerecht erstellten Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung
 - bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge etc. genügend große, geeignete, trockene und verschließbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessene sanitäre Anlagen. Im Übrigen hat der Besteller zum Schutz des Besitzes von uns und dass man Tauschpersonals auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz seines eigenen Eigentums ergreifen würde.
 - Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände Montagestelle erforderlich sind.
3. Vor Beginn der Arbeiten durch unser Montagepersonal hat der Besteller, falls notwendig, unaufgefordert über die Lage verdeckter Strom-, Gas- oder Wasserleitungen oder ähnliche Anlagen durch Vorlage geeigneter Unterlagen aufzuklären.
4. Damit die Montage oder die Aufstellung wie vertraglich vereinbart begonnen werden kann, müssen vor Beginn dieser bereits die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Bereitstellungen und Gegenstände an der Aufstellung- und Montagestelle befindlich sein sowie alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaus entsprechend den Erfordernissen fortgeschritten sein. An Vorwege und der Aufstellung oder Montageplatz müssen geebnet und geräumt sein.

Wird die Montage, die Aufstellung oder Inbetriebnahme aufgrund von Umständen verzögert, welche nicht von uns zu vertreten sind oder auf mangelnder Mitwirkung des Bestellers beruhen, so hat der Besteller die hierdurch uns entstehenden Kosten zu tragen. Hierbei handelt es sich insbesondere um Kosten in angemessenem Umfang für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen des Montagepersonals, wenn sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch nicht von uns zu vertretende Umstände verzögert.
5. Nach der Fertigstellung des Liefergegenstands hat die Abnahme der Lieferung unverzüglich, spätestens allerdings innerhalb von zwei Wochen nach unserer Meldung der Abnahmebereitschaft durch den Besteller zu erfolgen. Anderenfalls gilt die Abnahme als erfolgt. Dies gilt auch, wenn der Besteller den Liefergegenstand in Gebrauch nimmt. Über die Abnahme wird ein Protokoll erstellt, welches vom Besteller

zu unterzeichnen ist. Dies gilt auch dann, wenn sich während der Abnahmemenge gezeigt haben, die der Besteller anzeigen möchte. Wird die Abnahme durch den Besteller wegen schwerwiegender Mängel nicht erteilt, kann der Abnahmeversuch nach Nachbesserung durch uns mehrfach wiederholt werden. Verweigert der Besteller die Abnahme, so sind wir berechtigt, selber ein Protokoll zu erstellen.

§ 6 Gefahrübergang

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ (EXW Stolberg-Mausbach INCOTERMS® 2010) vereinbart. Ist eine Versendung des Liefergegenstands zwischen uns und dem Besteller vereinbart, so sind wir berechtigt, die Versandart zu bestimmen. Durch den Versand bedingte Mehrkosten gehen zu Lasten des Bestellers. Wir nehmen Transport- und sonstige Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung nicht zurück; ausgenommen sind Paletten. Der Besteller hat für die Entsorgung der Verpackung auf eigene Kosten zu sorgen. Wird der Versand auf Wunsch oder aus Verschulden des Bestellers verzögert, so lagern wir die Liefergegenstände auf Kosten und Gefahr des Bestellers. In diesem Fall steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich.
2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe der Lieferung, beim Versendungskauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person, auf den Besteller über.
3. Sofern der Besteller es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Besteller.

§ 7 Gewährleistung

1. Für die Rechte des Bestellers bei Sach- oder Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist.
2. Soweit eine Beschaffenheit des Liefergegenstands nicht vereinbart wurde, ist die Ware frei von Sachmängeln, wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet. Im Übrigen ist die Ware in Ergänzung der gesetzlichen Regelung auch dann frei von Sachmängeln, wenn sie die Eigenschaften aufweist, die der Besteller nach der von uns gegebenen Produktbeschreibung erwarten kann; dabei genügt es, wenn die Produktbeschreibung dem Besteller nach Vertragsschluss (insbesondere zusammen mit der Ware) überlassen wurde. Für öffentliche Äußerungen anderer Hersteller oder sonstiger Dritter (z.B. Werbeaussagen) übernehmen wir jedoch keine Haftung.
3. Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung der von uns gelieferten Ware bei unserem Besteller. Für Schadensersatzansprüche bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders beruhen, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist. (Hinweis: bei dem Verkauf gebrauchter Güter kann die Gewährleistungsfrist mit Ausnahme, der im Satz 2 genannten Schadensersatzansprüche ganz ausgeschlossen werden). Soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 445 b BGB (Rückgriffsanspruch) und § 634a Absatz 1 BGB (Baumängel) längere Fristen zwingend vorschreibt, gelten diese Fristen. Vor etwaiger Rücksendung der Ware ist unsere Zustimmung einzuholen. Sollte trotz aller aufgewendeter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so werden wir die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge nach unserer Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Es ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender

Regelung ohne Einschränkung unberührt. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

4. Sollte die Nacherfüllung durch uns fehlschlagen, so kann der Besteller Rücktritt vom Vertrag oder Minderung verlangen. Liegt nur eine geringfügige Vertragswidrigkeit vor, steht dem Besteller jedoch kein Rücktrittsrecht zu. Dies ist insbesondere bei nur unerheblichen Abweichungen von der Beschaffenheit der Fall. Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen uns gemäß Paragraf 478 BGB bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Der Besteller hat keinen Anspruch auf Schadensersatzansprüche wegen eines Sachmangels. Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie, bei Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von uns. Weitergehende oder andere als in diesen Vorschriften geregelten Ansprüche des Bestellers wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.
5. Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen uns bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruches des Bestellers gegen den Lieferer gilt ferner Absatz 5 entsprechend.
6. Erhält der Besteller eine mangelhafte Montageanleitung, sind wir lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet. Dies gilt auch dann, wenn der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenüber dem Besteller zum Rechnungsdatum bestehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung in unserem Eigentum (Vorbehaltsware).
2. Im Fall von Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware steht uns das (Mit-) Eigentum im Wert des Zustandes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer) vor Be- oder Verarbeitung an der dadurch entstehenden Sache zu.
3. veräußert der Besteller die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter, so tritt er bereits jetzt seine künftigen Forderungen aus der Weiterveräußerung gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten-einschließlich etwaiger Saldo Forderungen-sicherheitshalber an uns ab, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Rein vorsorglich nehmen wir bereits jetzt eine etwaige Abtretung an. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen weiterveräußert, ohne dass für die Vorbehaltsware ein Einzelpreis vereinbart wurde, so tritt der Besteller denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung an uns ab, der dem von uns in Rechnung gestellten Preis der Vorbehaltsware entspricht. Der Besteller hat die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und diese auf seine Kosten insbesondere gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden, ausreichend zum Neuwert zu versichern. Wartungs- und Inspektionsarbeiten, die erforderlich werden, sind vom Besteller auf eigene Kosten durchzuführen.
Für den Fall, dass der Besteller in Zahlungsverzug gerät, behalten wir uns vor, die Forderung selbst einzuziehen. Hiervon werden wir allerdings nur Gebrauch machen, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt und in Zahlungsverzug gerät. Dasselbe gilt, falls über das Vermögen des Bestellers ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wurde.
4. Im Übrigen sind dem Besteller Verfügungen über die Vorbehaltsware untersagt, insbesondere Sicherungsübereignung oder Verpfändung.

5. Erfolgt die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Bestellers und ist hiervon die Vorbehaltsware tangiert, so ist dies uns sofort schriftlich und unter Angabe aller erforderlichen Daten (Vollstreckungsorgan, Aktenzeichen) ggf. unter Beifügung von Vollstreckungsprotokollen, mitzuteilen.
6. Sachen, die von uns dem Besteller zur Verfügung gestellt wurden und die nicht Bestandteil unserer Leistung als solcher sind (z.B. Entwürfe, Konstruktionszeichnungen, Werkzeuge usw.), bleiben in unserem Eigentum.
7. Der Besteller tritt uns ferner alle die Forderungen ab, die durch die Verbindung der Vorbehaltsware, auch und insbesondere mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen. Dies bezieht sich insbesondere auch auf die Forderung, die dem Besteller als Vergütung für die Verbindung zusteht. In diesem Falle tritt er seine Forderung in Höhe des Verhältnisses des Wertes der verbundenen Vorbehaltsware zu den übrigen verbundenen Waren zum Zeitpunkt der Verbindung an uns ab. Bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug sind wir nach erfolglosem Ablauf einer dem Besteller gesetzten angemessenen Frist zur Leistung neben der Rücknahme auch zum Rücktritt berechtigt. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt

§ 9 Haftung

1. Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
2. Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Darüber hinaus haften wir auch bei einfacher Fahrlässigkeit
 - für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit
 - sowie für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder Kardinalpflicht; in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
3. Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben. Das gleiche gilt für Ansprüche des Bestellers nach dem Produkthaftungsgesetz. Wir sind lediglich im Land des Lieferortes verpflichtet, die Lieferung frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter zu erbringen, sofern keine anderen Vereinbarungen dem entgegenstehen.
4. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Besteller nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Bestellers (insbesondere gem. §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Rücktritt oder Kündigung müssen schriftlich erklärt werden. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen. Bei jedem Gebrauch der Lieferung durch den Besteller, der nicht dem vertraglich festgelegten Gebrauch entspricht, erlischt jeglicher Haftung von uns. Gleiches gilt bei unsachgemäßen Änderungen sowie unsachgemäße oder nicht regelmäßiger Wartung durch einen Fachbetrieb gemäß den Vorgaben der Bedienungsanleitung.
5. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 9a Datenschutz

Im Umgang mit den personenbezogenen Daten des Bestellers halten wir uns an alle Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und sind berechtigt, alle die Geschäftsbeziehung mit dem Besteller betreffenden Daten unter Beachtung dieses Gesetzes zu verarbeiten und zu speichern. Es gilt unsere Datenschutzerklärung.

§ 10 Gerichtsstand – Erfüllungsort

1. Als Gerichtsstand ist Aachen vereinbart. Dasselbe gilt, wenn der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Geschäfts- bzw. Wohnsitzgericht zu verklagen.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn der Besteller Ausländer ist oder seinen Sitz im Ausland hat.
3. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort. Sofern unvorhersehbare Ereignisse wie höhere Gewalt, Mobilmachung, Krieg, Terrorakte, Aufruhr, Streiks, Virus- und sonstige Angriffe Dritter auf das Teesystem von uns, Hindernisse aufgrund von anwendbaren nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts oder aufgrund sonstiger Umstände, die von uns nicht zu vertreten sind, wie zum Beispiel eine pandemiebedingte Schließung des Betriebes die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf unseren Betrieb erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht uns das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Wollen wir von diesem Recht Gebrauch machen, so haben wir dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.
4. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags mit dem Besteller einschließlich dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganze oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahekommt.

Stand: 03.09.2021